

BEKANNTMACHUNG

71. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der TUI BKK in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossenen 71. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001 mit Bescheid vom 08.07.2019 genehmigt.

Der Nachtrag wird auf der Internetseite www.tui-bkk.de bekannt gemacht.

Hannover, 09.07.2019

71. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.04.2001 (genehmigt am 21.03.2001)

Der Verwaltungsrat der TUI BKK hat am 24.06.2019 den 71. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 12e erhält die folgende Fassung:

§ 12e Zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung

- I Versicherte können auf der Grundlage von § 27b Abs. 6 SGB V über die gesetzlich geregelte Zweitmeinung nach § 27b SGB V i.V.m. der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (ZM-RL) hinaus eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung zur Erforderlichkeit planbarer operativer Eingriffe einholen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind bereits die durch die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren /ZM-RL abgedeckten Indikationen.
- II Voraussetzung für diese Leistung ist, dass dem Versicherten eine Krankenhauseinweisung zur Durchführung eines operativen Eingriffs, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten operativen Eingriffs vorliegt und der Eingriff noch nicht erfolgt ist.
- III Die Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung wird durch Leistungserbringer, mit denen die BKK darüber eine Vereinbarung geschlossen hat, organisiert und vermittelt.
- IV Das Zweitmeinungsverfahren beinhaltet die Auswertung der vorhandenen Befunddaten und die Bewertung des geplanten operativen Eingriffs durch entsprechend qualifizierte Fachärzte. Hierzu erhält der Versicherte eine ärztliche Empfehlung (Zweitmeinung). Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens nicht berücksichtigt. Die ärztliche Behandlung wird durch das Zweitmeinungsverfahren nicht berührt. Unabhängig vom Ergebnis der unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung steht es dem Versicherten frei, den geplanten Eingriff durchführen zu lassen.
- V Die hinzugezogenen Fachärzte müssen über eine besondere Expertise zur Zweitmeinungserbringung verfügen und folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:
 - Der Zweitmeiner übt eine mindestens 5-jährige fachärztliche Tätigkeit in einem Fachgebiet aus, das für die Indikation zum Eingriff maßgeblich ist.
 - Der Zweitmeiner verfügt über Kenntnisse über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zur jeweiligen Diagnostik und Therapie einschließlich der Kenntnisse über Therapiealternativen zum empfohlenen Eingriff.
 - Der Zweitmeiner hat Erfahrungen mit der Durchführung des jeweiligen Eingriffs.
 - Der Zweitmeiner übt eine regelmäßige gutachterliche Tätigkeit in einem für die Indikation maßgeblichen Fachgebiet aus oder er verfügt über be-

sondere Zusatzqualifikationen, die für die Beurteilung einer gegebenenfalls interdisziplinär abzustimmenden Indikationsstellung von Bedeutung sind.

Die Unabhängigkeit des Zweitmeiners muss sichergestellt sein. Die Zweitmeinung darf nicht von einem Leistungserbringer erbracht werden, durch den der geplante Eingriff durchgeführt werden soll.

- VI Im Rahmen der Vereinbarungen nach Absatz III verpflichtet die BKK ihre Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie sich aus § 9 BDSG und § 78a SGB X und den zugehörigen Anlagen ergeben, sowie zur Beachtung des Arztgeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch), wobei sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Auswertung und Weitergabe der Befunddaten bezieht.
- VII Die BKK übernimmt die Kosten indikationsbezogen maximal einmal im Kalenderjahr.

Die Kosten der Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung im Rahmen dieser Regelung werden mit dem Vertragspartnern gem. dieser Vereinbarungen nach Absatz III direkt abgerechnet und in voller Höhe übernommen. Bei selbstbeschaffter Leistung durch einen Leistungserbringer, der die Qualitätsanforderungen nach Absatz V erfüllt, übernimmt die BKK die Kosten in Höhe von maximal 350 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

§ 12f entfällt.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.